



Frauenhaus-
koordinierung e.V.

Inhalt

Schwerpunkt: Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

Die UN-Behindertenrechtskonvention
und die Rechte von Frauen
mit Behinderung 2

Unsichtbare Opfer – behinderte
Frauen und (sexualisierte) Gewalt 4

Zugang für alle! Beratung und
Unterstützung für gewaltbetroffene
Frauen mit Behinderung 7

Aktuelle Informationen

Interview:
Bundesweites Hilfetelefon für
von Gewalt betroffene Frauen 9

8. Fachforum der Frauenhaus-
koordinierung e.V.: Breiter Fachaustausch
und neue Ansätze 13

Rechtsprechung zum Sozialgesetz-
buch II – Leistungsausschluss von
EU-Bürgerinnen, die zur Arbeit-
suche in Deutschland sind 14

Beratungsstellensuche auf der
Website der Frauenhauskoordinierung 14

Rechtsinfo: „Frauen in Frauenhäusern mit
Anspruch auf ALG II nach dem SGB II“ 14

Kommentar: „GFMK: Beschluss um
Beschluss – dem Ziel näher kommt
man trotzdem nicht“ 15

Aus der Praxis

Frauen- und Kinderschutzhaus
Diepholz bietet Onlineberatung für
Kinder und Jugendliche an 16

Tipps 19

Literaturempfehlung 20

Impressum 21

Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

Liebe Kolleginnen,
liebe Leserinnen, liebe Leser,

in dieser Ausgabe des Newsletters der Frauenhauskoordinierung e.V. stellen wir das Thema Gewalt an Frauen mit Behinderungen in den Mittelpunkt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist im März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Die Bundesrepublik wird als Vertragsstaat unter anderem aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Art von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Insbesondere mit Blick auf die Gewaltbetroffenheit behinderter Frauen bleibt hier noch viel zu tun, wie die verschiedenen Fachbeiträge zeigen.

Auch Frauen mit Behinderung sollen vom geplanten bundesweiten Hilfetelefon für gewaltbetroffene Frauen profitieren, das Renate Augstein und Dr. Birgit Schweikert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorstellen. Im Interview sprechen sie über die Beweggründe der Bundesregierung zur Einrichtung dieses Hilfetelefons, ihre Erwartungen und die nächsten Schritte bis zum Start, der für Ende 2012/Anfang 2013 geplant ist.

Passend zu der Rechtsinformation „Frauen in Frauenhäusern mit Anspruch auf ALG II nach dem SGB II“ bringen wir Sie auch auf den neuesten Stand zum Thema „Ausschluss von Leistungen der Grundsicherung für arbeitssuchende EU-Bürgerinnen“. Darüber hinaus finden Sie einen Kommentar zur 21. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Ländern (GFMK), der sich mit der Finanzierungsproblematik von Frauenhäusern befasst. In einem Praxisbericht schildern Beraterinnen des Netzwerks gegen häusliche Gewalt im Landkreis Diepholz zudem Ihre Erfahrungen mit der Onlineberatung für Kinder und Jugendliche.

Für die nächste Ausgabe im Dezember nehmen wir gerne Ihre Hinweise zu anstehenden Jubiläen der Frauenhäuser entgegen.

Eine anregende und informative Lektüre wünscht Ihnen

Angelina Bemb
Frauenhauskoordinierung e.V.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und die Rechte von Frauen mit Behinderung

Seit dem 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in Deutschland geltendes Recht mit dem Ziel, die Rechte von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen zu stärken und eine gleichberechtigte Teilhabe von allen Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft zu gewährleisten.

In Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) wird der Zweck, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“, benannt. Damit werden erstmalig die Menschenrechte und Grundfreiheiten bestehender Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbindlich konkretisiert und spezifiziert sowie der begonnene Paradigmenwechsel – von der Fürsorge zur Selbstbestimmung und Teilhabe – rechtlich untermauert. Unsere gesellschaftliche Wirklichkeit ist vielfach noch immer von der Ausgrenzung behinderter Menschen geprägt.

Die Behindertenrechtskonvention stärkt in Artikel 6 explizit die Rechte der Frauen und Mädchen mit Behinderung und anerkennt darin, dass es zur gesellschaftlichen Lebensrealität von Frauen und Mädchen mit Behinderung gehört, mehrfacher Diskriminierung – vor allem in Bezug auf Erwerbstätigkeit, berufliche Bildung, Sexualität, Partnerschaft und Mutterschaft – ausgesetzt zu sein. Die Benachteiligung besteht strukturell nicht nur gegenüber Männern, sondern auch gegenüber nicht behinderten Frauen und behinderten Männern. Mit dem Ziel der vollen Verwirklichung der Gleichberechtigung von allen Frauen und Mädchen mit Behinderung fordert die Konvention die Überwindung und Beseitigung dieser mehrfachen Diskriminierung durch alle dafür geeigneten Maßnahmen. Geschlechtsspezifische Benachteiligung, Ungleichbehandlung und Ausgrenzung müssen daher präzise identifiziert und durch Antidiskriminierungs- und weitere spezifische Maßnahmen zugunsten von Frauen und Mädchen mit Behinderung aktiv überwunden werden.

Artikel 16 der BRK fordert die Vertragsstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Art von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dabei sind die auf der

Geschlechtszugehörigkeit basierenden Aspekte zu berücksichtigen.

Der Staat ist zur Einhaltung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet und muss dazu breit angelegte Strategien entwickeln. Es gilt, gemeinsam mit Menschen mit Behinderung deren Interessen durchzusetzen und eine umfassende Teilhabe und Teilnahme auf allen Ebenen der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Bundesregierung hat mittlerweile einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgelegt, der von Verbänden und Behindertenorganisationen als unzureichend kritisiert wird. Er bündelt im Wesentlichen bereits bestehende oder geplante Maßnahmen, die im Einzelnen durchaus begrüßenswert sind, ohne aber ein Gesamtkonzept für die Umsetzung der Rechte vorzulegen. Zu den beschriebenen Maßnahmen im Bereich Frauen und Schutz vor Gewalt werden zum Beispiel die Förderung der politischen Interessenvertretung behinderter Frauen „Weibernetz e. V.“, die Studie zum „Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen behinderte Frauen“ und das Hilfefon bei Gewalt gegen Frauen genannt.

Die Forderungen der Verbände und Interessensvertretungen gehen weit über die im Aktionsplan dargestellten Maßnahmen hinaus. Sie umfassen unter anderem: die gesetzliche Verpflichtung von Bund, Ländern und Kommunen zum Gender- und Disability Mainstreaming, die Analyse der Haushaltsansätze nach dem Gender-Disability-Budgeting, die Evaluierung von Gesetzen und Programmen auf benachteiligende Wirkungen und benachteiligungsfreie Anwendung und die Förderung von allen Maßnahmen, die das Empowerment von Frauen und Mädchen mit Behinderung zum Ziel haben.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Freiheit von Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung gibt es ebenso eine Vielzahl an Forderungen, um die Situation gewaltbetroffener Frauen und Mädchen zu verbessern. Beispielhaft und für die Frauenunterstützungseinrichtungen besonders relevant sind diese Forderungen:

- Barrierefreie Frauenhäuser, Frauenzufluchtswohnungen, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe durch Finanzierung des barrierefreien Aus- und Umbaus des bestehenden Schutz-, Beratungs- und Hilfesystems

Schwerpunkt: Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

- Förderung der Erstellung barrierefreier Informationen unter Beachtung der Bedarfe bei unterschiedlichen Behinderungsformen (zum Beispiel Übersetzung in leichte Sprache).

Die Umsetzung der Rechte von Frauen mit Behinderung bleibt fachpolitisch und in der Lobbyarbeit weiterhin eine Herausforderung. Die Ergebnisse der Studie zum „Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen behinderte Frauen“, die noch in diesem Herbst vorliegen sollen, werden eine gute Argumentationsgrundlage liefern, da mit der Studie zum ersten Mal repräsentative Zahlen zur Lebenssituation und zur Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderung in Deutschland erhoben wurden. Neben der staatlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung, kann die UN-Behindertenrechtskonvention aber auch als Selbstverpflichtung betrachtet werden, die eigenen Einrichtungen und Unterstützungsangebote im Sinne der Konvention zu überprüfen und zu verändern.

Was heißt das für die Frauenunterstützungseinrichtungen?

Wir gehen davon aus – bisher aufgrund von Studien aus anderen Ländern – dass Frauen und Mädchen mit Behinderung in hohem Ausmaß von Gewalt betroffen sind. Aber: Nur wenige nehmen Frauenhäuser, Beratungsstellen oder Notrufe in Anspruch. Das kann zum einen daran liegen, dass das Schutz- und Hilfesystem den betroffenen Frauen und Mädchen nicht beziehungsweise zu wenig bekannt ist. Zum anderen sind die Einrichtungen überwiegend nicht barrierefrei. Barrierefrei ist hier in einem umfassenden Sinn und nicht ausschließlich als rollstuhlgerecht gemeint. Manche der Barrieren sind bedingt durch mangelnde finanzielle Ressourcen, zum Beispiel fehlende Investitionen für Umbau- und andere technische Maßnahmen oder für Gebärdendolmetscherinnen, andere entstehen aber auch durch Barrieren auf Seiten der Mitarbeiterinnen oder der Einrichtungskonzepte: Unsicherheit und mangelnde Erfahrung im Umgang mit Frauen mit Behinderung können den Zugang ebenso erschweren wie ein erhöhter Pflege- oder Assistenzbedarf der betroffenen Frauen, der unter Umständen eine Öffnung der Einrichtungen für externe Fachkräfte nötig macht.

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK e.V.) sieht Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und bei der Verbesserung des Zugangs zu Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung:

FHK e.V. fördert die Information, die Diskussion und den Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft, zum Beispiel auf dem Fachforum im Juni/Juli 2011.

FHK e.V. und ihre Mitgliedsverbände (AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Deutscher Caritasverband e.V./ Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V., Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.) verbessern die Zusammenarbeit mit der Behindertenhilfe.

Die Website der FHK e.V. wird Schritt für Schritt barrierefreier durch eine Vorlesefunktion und eine Übersetzung in leichte Sprache.

Gemeinsam mit Weibernetz e.V. und dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff e.V.) wird FHK e.V. einen Leitfaden zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung herausgeben. Der Leitfaden soll Mitarbeiterinnen in Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen, Frauenhäusern und Interventionsstellen dabei unterstützen, wichtige Voraussetzungen für Hilfsmaßnahmen nach erlebter Gewalt zu klären, die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Frau stehen.

Diese Maßnahmen sind erste Schritte auf dem langen Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zur Durchsetzung der Menschenrechte für Frauen und Mädchen mit Behinderung.

*Claudia Lissewski,
Vorstand Frauenhauskoordinierung e.V.*

Unsichtbare Opfer – behinderte Frauen und (sexualisierte) Gewalt

1. Grenzverletzungen – verborgen und lautlos

Die Gewalt gegen behinderte Frauen hat ein besonderes Gesicht: Ihre besondere Lebenssituation, die oftmals als mehrfache Diskriminierung beschrieben wird, macht sie in besonderem Maße verletzlich für gewaltförmige Grenzverletzungen und Übergriffe. In dieser mehrfachen Diskriminierung überschneidet sich Sexismus bei gleichzeitiger Neutralisierung des Geschlechts mit einer Lebenssituation, die nicht selten von struktureller Gewalt gekennzeichnet ist. Behinderte Mädchen und Frauen werden zwar vielfach nicht als weiblich wahr- und ernst genommen, sind aber dennoch die Personengruppe, die in stärkstem Maße von (sexualisierter) Gewalt betroffen ist. Dies ist nur scheinbar ein Widerspruch. Behinderte Mädchen und Frauen werden als hilf- und wehrlos wahrgenommen, Täter/innen müssen nicht mit aktiver Gegenwehr rechnen.

Zusätzlich begünstigen viele Faktoren im Leben behinderter Menschen gewaltförmige Übergriffe: Allen Ambulantisierungsforderungen zum Trotz leben immer noch sehr viele behinderte Menschen in stationären Einrichtungen, deren Strukturen erwiesenermaßen Gewalt begünstigen. Viele behinderte Menschen sind in existenziellen, auch intimen Verrichtungen des täglichen Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen – hier entstehen zahllose Situationen, die zu Gewalt jeglicher Prägung führen können. Aber auch andere „behinderungsbedingte“ Situationen, wie zum Beispiel Fahrten mit dem Sonderfahrdienst aber auch ein eingeschränktes Sprechvermögen sowie eine angenommene Unglaubwürdigkeit als Zeugin werden von den Täter/innen ausgenutzt. Begünstigt wird dies auch durch eine erlernte Hilflosigkeit insbesondere behinderter Mädchen: Wenn frau damit aufwächst, dass ständig fremde Personen (Ärzt/innen, Therapeut/innen und andere) in durchaus auch schmerzhafter Weise am Körper hantieren und niemand erklärt, dass es hier Grenzen gibt, die nicht

überschritten werden dürfen, gibt es auch kein Gefühl und kein Verhaltensrepertoire für Grenzüberschreitungen. Darüber hinaus gibt es nach wie vor das Problem der mangelhaften oder gar fehlenden Aufklärung.

2. Ent-Tabuisierung – Wahrnehmung und Konfrontation

Dass dieses „Tabu im Tabu“ überhaupt öffentlich wahrgenommen wurde, ist der Verdienst engagierter behinderter und nichtbehinderter Frauen, die seit den späten 80er Jahren auf dieses Thema aufmerksam machten und für die Rechte dieser bis dato unsichtbaren Opfergruppe kämpften. Trotz einiger Erfolge wie zum Beispiel im Rahmen der Sexualstrafrechtsreform 2004, die eine weitgehende rechtliche Gleichstellung behinderter und nicht behinderter Opfer sexualisierter Gewalt erreichte, gibt es immer noch zu viele Gewalt begünstigende Faktoren im Leben behinderter Mädchen und Frauen und viel zu wenige Schutz- und Unterstützungsangebote für diejenigen, die Gewalt erfahren haben, so dass von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist.

Viele Frauenhäuser, Beratungsstellen und therapeutische Einrichtungen sind nach wie vor nicht barrierefrei. Ebenso gibt es zu wenige psychologisch geschulte Therapeut/innen, die bereit sind, sich des Themas Behinderung und Gewalterfahrung anzunehmen – Barrierefreiheit bedeutet eben auch, sich mit der eigenen Einstellung zu diesem Thema, den „Barrieren im Kopf“ zu konfrontieren, sich selbstkritisch auseinanderzusetzen, um eine veränderte Haltung dann in die fachliche Arbeit integrieren zu können.

Frauenhäuser, die barrierefrei arbeiten wollen, sind meist noch auf ein hohes Maß an „Frauensolidarkraft“ (Köbsell, 1996) angewiesen, um adäquat auf behinderte Frauen eingehen zu können. Wir haben Maria Schnackenburg – Leiterin des Frauenhauses der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bremen – gefragt, wie sie die derzeitige Situation beurteilt:

Das Frauenhaus der AWO ist für Rollstuhlfahrerinnen zugänglich und bedingt barrierefrei. In welchem Umfang wird dies von behinderten Frauen angenommen? Wie erfahren diese davon?

Wir haben in der Frauensuche der bundesweiten Frauensuchekoordinierung e.V. angegeben, dass wir seit zweieinhalb Jahren bedingt rollstuhlgerecht ausgestattet sind. Von den vier Frauen, die auf den

Rollstuhl angewiesen waren, sowie einer Mutter mit einem halbwüchsigen Kind mit schwerer mehrfacher Behinderung und einer Frau mit Rollator haben nur zwei gezielt nach einem rollstuhlgerechten Haus gesucht. Die anderen suchten einfach ein Frauenhaus in Bremen und erfuhren erst bei der telefonischen Anfrage, dass sie es auch benutzen konnten. Frauen mit anderen Handicaps haben wir nicht statistisch erfasst. Ich weiß nicht, wie viele es waren,

Schwerpunkt: Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

weil wir immer schon um Barrierefreiheit zumindest bemüht waren. Wir hatten noch nie eine blinde Frau, aber einige gehörlose, viele lernbehinderte, psychisch schwer belastete oder auch körperlich erkrankte Frauen. Frauen mit sozialen Einschränkungen wie Analphabetinnen oder Frauen ohne Deutschkenntnisse leben sehr häufig in Frauenhäusern.

Gibt es nach Ihren Erfahrungen Unterschiede zwischen behinderten und nicht behinderten Frauen hinsichtlich ihrer (sexualisierten) Gewalterfahrungen und dem Umgang damit?

Die Unterschiede gibt es sicherlich. Ich kann nur deshalb keine verwertbare Antwort geben, weil fast alle Frauen, die Schutz im Frauenhaus suchen, dies zunächst anders begründen als mit der Flucht vor sexueller Gewalt. Oft kommt erst nach mehreren Gesprächen und einem längeren Aufenthalt im Frauenhaus heraus, dass Vergewaltigung und sexuelle Belästigungen sogar im Vordergrund der Gewalterfahrungen standen. Dies gilt für Frauen mit und ohne Behinderung. Der Grad des Ausgeliefertseins scheint uns bei Frauen mit Lernschwierigkeiten am krasssten zu sein.

1996 gab es eine Erhebung (Köbsell, 39) zur Zugänglichkeit von Frauenhäusern. Das Ergebnis war erschütternd: Nur fünf der 65 antwortenden Frauenhäuser waren für Rollstuhlfahrerinnen zugänglich. Hat sich diese Situation nach Ihrer Kenntnis verändert? Hat es inzwischen eine weitere Erhebung gegeben? Wenn ja, was war das Ergebnis?

Die Situation hat sich etwas verbessert (Quelle: www.frauenhauskoordinierung.de), ist aber noch nicht zufriedenstellend. Die Zugänglichkeit von Frauenhäusern wurde häufiger bejaht, aber die Benutzbarkeit stellte sich dann als unzulänglich heraus (zum Beispiel Bäder und Küchen).

Zurzeit ist das Thema aber intensiv in Arbeit. Über Umfragen und von Gremien (zum Beispiel in den Wohlfahrtsverbänden) wird die Machbarkeit der Aufnahme (körper-)behinderter Frauen in Frauenhäusern überprüft. Es soll ein Leitfaden herausgegeben werden, der den Kolleginnen dabei hilft, schon beim telefonischen Erstkontakt die betroffene Frau so zu befragen, dass klar wird, ob sie in diesem Frauenhaus leben kann oder nicht. Das Haus kann dann mit seinen Möglichkeiten beschrieben werden, so dass die Frau entscheiden kann, ob sie mit den Bedingungen klarkommt. Außerdem führen Frauenhäuser häufiger als Mitte der 90er Jahre Verbesserungen an ihren Häusern durch und schaffen Hilfsmittel an. Tipps

hierfür soll es auch in dem Leitfaden geben, den das Weibernetz e. V. zusammen mit der Frauenhauskoordinierung e. V. und dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e. V. herausgegeben wird.

Was müsste passieren, damit behinderte Frauen mit (sexualisierten) Gewalterfahrungen die gleichen Hilfsangebote nutzen können, wie ihre nicht behinderten Geschlechtsgenossinnen?

Es dürfte zum Beispiel nicht schlichtweg den Frauenhäusern überlassen werden, wie sie es schaffen, sich so auszurüsten, dass jede Frau es nutzen kann. Die Finanzierung der meisten Häuser sieht nicht vor, dass Frauen irgendwelche zusätzliche Unterstützung benötigen. Jede zusätzliche Maßnahme muss aus Spendenmitteln finanziert werden. Die politischen Vorgaben zur Barrierefreiheit von (sozialen) Einrichtungen finden keinen Spiegel in der Finanzierung.

Die Fachlichkeit der Kolleginnen bezieht sich auf die Themen psychische, körperliche, sexualisierte Gewalt. Es werden weitere Kompetenzen dann erworben, wenn es Handreichungen, Fortbildungen und Personalausstattung dafür gibt. Die einzelnen Frauenhäuser entwickeln ihre Schwerpunkte aus ihren Möglichkeiten heraus.

Gibt es noch etwas zu diesem Thema, was Sie für wichtig halten?

Das Thema Assistenz für behinderte Frauen in Frauenhäusern ist noch unbearbeitet. Es gibt weder eine im Vorfeld verabredete Verfahrensweise, wie solche Assistenzen im Frauenhaus finanziert werden könnten, noch viele Ideen, wie notwendige Pflege halbwegs zumutbar im Haus angeboten werden könnte. Zum Beispiel wurde eine Jugendliche mit schwerer mehrfacher Behinderung durch ihre Mutter versorgt und erforderliche Hilfskräfte mussten ins Haus gelassen werden, was die Sicherheitsvorkehrungen im Frauenhaus verkomplizierte. Eine weitere Frau wurde von ihrer Mutter gepflegt. In beiden Fällen waren aber die Mütter auch die hauptsächlich von Gewalt Betroffenen.

Eines unserer Aufnahmekriterien ist – und daran orientiert sich auch der Personalschlüssel –, dass Frauen sich selbst versorgen können müssen. Für Frauen, die sich nicht selbst versorgen können, muss ein funktionierendes Netzwerk von spontan abrufbaren Diensten gebildet werden. Damit ist noch gar nicht begonnen worden.

3. UN-Konvention – (Auf-)Forderung und Tatkraft

Im März 2009 trat die Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen auch in Deutschland in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt ist die Bundesregierung aufgefordert, die in der Konvention beschriebenen Menschen- und Teilhaberechte für behinderte Menschen umzusetzen. In unserem Kontext sind insbesondere zwei Artikel der Behindertenrechtskonvention von besonderer Bedeutung: Artikel 6 „Frauen mit Behinderung“ erkennt an, dass behinderte Frauen von mehrfacher Diskriminierung betroffen sind; die Vertragsstaaten (also die Bundesregierung) sind aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die diesen Diskriminierungen entgegenwirken. Artikel 16 „Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ fordert die Vertragsstaaten auf, dafür zu sorgen, dass behinderte Menschen vor jeder der genannten Behandlungen geschützt werden. Für den Fall, dass die Gewalteinwirkung schon erfolgt ist, müssen „alle geeigneten Maßnahmen (getroffen werden), um die körperliche, kognitive und psychische Genesung (...) von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen.“

Im April dieses Jahres hat die Bundesregierung den Entwurf des inzwischen vom Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsplans (siehe Seite 19 dieses Newsletters) zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland vorgelegt. Zum Thema „Frauen“ ist dort zu lesen, dass die mehrfache Diskriminierung behinderter Frauen abgebaut werden soll, weshalb Gender-Mainstreaming „eine Querschnittsverpflichtung für alle Handlungsaufträge im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (BMAS 2011, 43) sein soll. Unter der Überschrift „Schutz vor Gewalt“ wird noch einmal darauf verwiesen, dass behinderte Frauen in besonderem Maße gefährdet sind, Gewalt zu erleben. Festgestellt wird auch, dass diese Gewalterfahrungen immer noch tabuisiert sind und von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist.

Zur Beleuchtung der tatsächlichen Situation wurde die Studie „Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen behinderte Frauen“ in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse Ende des Jahres vorliegen sollen. Darüber hinaus wird angegeben, dass Ende 2012/13 ein bundesweites, barrierefrei eingerichtetes Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ freigeschaltet und das Informationsangebot in einfacher Sprache ausgeweitet werden soll. Die Idee, ein solches Hilfetelefon einzurichten, entstand allerdings nicht auf dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention; schon der zweite Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

von 2007 sah dessen Einrichtung vor. Enttäuschend ist, dass im Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (2011) keinerlei Forderungen nach beziehungsweise Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit der bestehenden Beratungs-, Zufluchts- und therapeutischen Einrichtungen gemacht werden – obwohl dies explizit in Artikel 16 der Behindertenrechtskonvention gefordert wird. Die Ersteller/innen des Aktionsplanes haben ganz offensichtlich alle weiteren Maßnahmen, die in diesem Kontext nötig wären, entweder für unwichtig gehalten oder schlicht und einfach ignoriert. Erfreulich ist dagegen, dass sich der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V., der ebenfalls massive Kritik am nationalen Aktionsplan übt (bff 2011), im Rahmen des Projektes „Zugang für alle“ auf dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention dafür einsetzt, dass die ambulanten Unterstützungs- und Beratungsangebote sich für die Bedürfnisse behinderter Mädchen und Frauen öffnen.

4. Umsetzung – solidarisch und lautstark

Um behinderte Frauen vor Gewalt zu schützen und für die, die Gewalt erfahren, Schutz und Hilfe zu gewährleisten, sind darüber hinaus weitergehende Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen nötig. Da gerade auch in Pflegesituationen eine erhöhte Gefahr sexualisierter Übergriffe besteht, muss es endlich ein schon lange von behinderten Frauen gefordertes Wahlrecht auf gleichgeschlechtliche Assistenz/Pflege geben – unabhängig davon, ob die jeweiligen Frauen in ihren eigenen Wohnungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. Für Frauen, die aufgrund bereits gemachter Gewalterfahrungen oder aus anderen Gründen nicht mit Männern zusammen leben wollen, muss es in stationären Wohneinrichtungen die Möglichkeit geben, nur mit Frauen zusammen leben zu können. Ferner müssen dort Informationen über Stellen, an die man sich wenden kann, genauso vorgehalten werden wie eine „Vertrauensfrau“ als Anlaufstelle vor Ort.

Abschließend kann festgehalten werden, dass sich sowohl im Hinblick auf die Anerkennung der besonderen Gewaltgefährdung behinderter Frauen als auch im Hinblick darauf, Schutz- und Hilfsangebote für sie zugänglich(er) zu machen, zur Zeit einiges tut. Wichtig ist jetzt, dass die angestrebten Veränderungen – gerade im Rahmen der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention – von behinderten Frauen und denen, die sich mit ihnen solidarisieren, öffentlichkeitswirksam „kritisch begleitet“ werden – nur dann werden sich die politischen Akteur/innen zum Handeln genötigt fühlen und es wird sich tatsächlich flächendeckend etwas ändern.

*Swantje Köbsell und Monika Strahl,
Netzwerk behinderter Frauenlesben Bremen*

Quellen:

Arnade, Sigrid/Häfner, Sabine (2009): Kurzfassung aus einem Interpretationsstandard der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) aus Frauensicht, Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ) (2007): Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMS) (2011): Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Referentenentwurf nach Ressortabstimmung, Stand: 27.4.2011, Berlin.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2010): Stellungnahme des bff zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Stand: Juni 2011), Berlin, <http://www.frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/3dab44629932dbb7405248c8ab33b519.pdf> (05.08.2011).

Faber, Brigitte/Puschke, Martina (Hg.) (2007): 25 Jahre Bewegung behinderter Frauen. Erfahrungen, Anekdoten, Blitzlichter aus den Jahren 1981 – 2006, Kassel.

Köbsell, Swantje (Hrsg.) (1996): Was wir brauchen! Handbuch zur behindertengerechten Gestaltung von Frauenprojekten, Kassel.

Zugang für alle! – Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderung

Ein Projekt des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

Der bff ist der Dachverband der ambulanten Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen in Deutschland. Der bff arbeitet schwerpunktmäßig in den Bereichen der Aufklärung und Prävention, berät Politik, Medien und andere Zielgruppen, leistet Lobby- und Kampagnenarbeit und bietet Fortbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen an.

Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderung stellen eine wichtige, leider aber selten vertretene Zielgruppe der Angebote der Fachberatungsstellen dar. Die Unterstützung dieser Personengruppe beschäftigt den bff seit einiger Zeit. Seit Oktober 2010 gibt es nun das Projekt Zugang für alle!¹, mit dem Ziel Beratung und Unterstützung für behinderte Frauen und Mädchen zu verbessern und zugänglicher zu gestalten.

Ausmaß von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung

Eine spezielle Untersuchung zum Ausmaß von sexualisierter, psychischer, körperlicher Gewalt sowie Gewalt in Nahbeziehungen und Partnerschaften bei Frauen mit Behinderung wird gegenwärtig im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt; erste repräsentative Ergebnisse

werden Ende 2011/Anfang 2012 erwartet. Fest steht, dass behinderte Mädchen und Frauen viel häufiger als nichtbehinderte unterschiedliche Formen von Gewalt erfahren. Unter ihnen tragen vor allem Mädchen und Frauen mit Lernschwierigkeiten², die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen oder arbeiten, ein großes Risiko. So kam eine österreichische Untersuchung in verschiedenen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung zu dem Ergebnis, dass 64 Prozent der dort lebenden Frauen von sexualisierter Gewalt betroffen waren.³

**Zugang
für
alle!**

¹ Zugang für alle! wird von der Auerbach Stiftung finanziert.

² Der Begriff Lernschwierigkeiten wird in Anlehnung an Mensch Zuerst – Netzwerk People 1 Deutschland e.V. anstelle von sogenannter geistiger Behinderung verwendet: „Wir von Mensch zuerst finden den Begriff „geistig behindert“ abwertend. [...]Wir finden den Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ besser. (vgl. www.people1.de)

³ Vgl. Zemp, Aiha/ Pircher, Erika (1996): Wie das alles weh tut mit Gewalt. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Wien: Schriftenreihe der Frauenministerin, Bd. 10.
Zemp, Aiha (2002): Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in Institutionen. In: Praxis Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 51. S. 610-625. Göttingen: Vanderhoeck & Ruprecht.

Studien aus den USA haben ergeben, dass mindestens jede dritte Frau mit Behinderung sexualisierte Gewalt erlebt.⁴ Es wird auch von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, da viele Taten nicht aufgedeckt und auch nicht angezeigt werden.

Barrieren abbauen – Zugänge schaffen

Trotz der hohen Betroffenheit nehmen Mädchen und Frauen mit Behinderung bestehende professionelle Hilfs- und Unterstützungsangebote wie Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Interventionsstellen und Frauenhäuser zu selten in Anspruch. Dies liegt einerseits an baulichen Barrieren, denn viele Fachberatungsstellen und Frauenhäuser sind nicht barrierefrei und demnach für einige Frauen und Mädchen mit Behinderung nicht zugänglich. Zugleich wissen Betroffene, aber auch Professionelle und Bezugspersonen oftmals wenig über bestehende Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Das soll mit dem Projekt Zugang für alle! verändert werden. Einerseits müssen Frauen und Mädchen mit Behinderung noch mehr Informationen über Gewalt, wie sie sich wehren können und wo sie Hilfe und Unterstützung finden, zur Verfügung stehen.⁵ Dafür werden geeignete, zielgruppenspezifische Materialien, zum Beispiel in Leichter Sprache, erstellt.

Für eine verbesserte Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen mit Behinderung müssen zugleich ganz konkret Barrieren abgebaut und Zugänge verbessert werden. Zurzeit wird ein Leitfaden zur Barrierefreiheit in Fachberatungsstellen und Unterstützungseinrichtungen erarbeitet, der Informationen zur Barrierefreiheit, zu rechtlichen Grundlagen, vor allem aber praxisnahe Tipps und Hinweise zu barrierefreien Umbauten enthält und auch Möglichkeiten der Finanzierung aufzeigt. Außerdem wird das Thema barrierefreies Webdesign behandelt. Der Leitfaden ist ab Herbst 2011 beim bff erhältlich. Doch barrierefreie Zugänge allein reichen nicht aus, vielmehr müssen die spezifischen Angebote der Fachberatungsstellen Frauen und Mädchen mit Behinderung auch direkt ansprechen. Außerdem will Zugang für alle! auf verschiedenen Ebenen stärker für die Thematik der gewaltbetroffenen behinderten Frauen und Mädchen sensibilisieren.

Für das Recht auf ein Leben ohne Gewalt: UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen

Der bff setzt sich für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) ein und ist Mitglied im Fachausschuss 2 „Freiheits- und

Schutzrechte, Frauen, Partnerschaft, Familie und Bioethik“ des Staatlichen Koordinierungsmechanismus. In insgesamt vier Fachausschüssen sollen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der BRK zu verschiedenen Themen erarbeitet werden. Als ein Schwerpunktthema des Fachausschusses 2 wurde (sexualisierte) Gewalt gegen Frauen mit Behinderung (in Einrichtungen der Behindertenhilfe) festgelegt. Der bff sorgt so dafür, dass die Situation gewaltbetroffener Frauen und Mädchen mit Behinderung auch auf politischer Ebene stärker Beachtung findet und fordert zugleich konkrete Maßnahmen zur Gewaltprävention und -intervention.



Kooperationen und Vernetzungen stärken

Für das Projekt Zugang für alle! wurde ein Beirat einberufen, der sich aus wichtigen Akteur/innen aus Politik, Selbstvertretungsvereinen und Wohlfahrtsverbänden zusammensetzt. Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Projekts begleiten. Zugleich wird so eine Möglichkeit des Austauschs, der Kooperation und weiteren Vernetzung geschaffen, um die Zielgruppe wirksamer zu erreichen.

Mehr Informationen zum Projekt Zugang für alle! sind auf der Homepage unter www.frauen-gegen-gewalt.de bei Kampagnen/Projekte zu finden.

*Katharina Göpner, Projektreferentin Zugang für alle!,
bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe*

⁴ Vgl. Mickler, Bärbel (2009): Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen mit Behinderung. In: AMYNA e.V.- Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hg.): Sexualisierte Gewalt verhindern – Selbstbestimmung ermöglichen. Schutz und Vorbeugung für Mädchen und Jungen mit unterschiedlichen Behinderungen. 2., aktualisierte Auflage. München: AMYNA e.V., S. 27.

⁵ Einen Überblick über existierende gute Materialien und Veröffentlichungen zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung bietet auch die kommentierte Literaturliste auf der bff-Homepage unter <http://www.frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/8f005e03d1d2db777d74f9eb5e212e5f.pdf>

Bundesweites Hilfetelefon für von Gewalt betroffene Frauen

Im Interview: Renate Augstein und Dr. Birgit Schweikert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Renate Augstein und Dr. Birgit Schweikert berichten im Interview mit Angelina Bomb von der Frauenhauskoordinierung über die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefons für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Erwartungen an das neue Angebot. Renate Augstein ist Unterabteilungsleiterin der Abteilung „Gleichstellung, Chancengleichheit“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dr. Birgit Schweikert leitet das Referat „Schutz von Frauen vor Gewalt“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Vor kurzem habe ich im Jahresreport 2010 von Women Against Violence Europe (WAVE) die Übersicht und Informationen zu Nationalen Notruftelefon-Nummern gelesen. Danach gibt es in einem Drittel der europäischen Länder nationale Notrufnummern bei Gewalt gegen Frauen, die ein kostenloses und täglich 24 Stunden erreichbares Angebot vorhalten. Welche Gründe hatte die Bundesregierung für die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefons?

Dr. Birgit Schweikert: Ein wichtiger Grund waren die Ergebnisse unserer repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen, durch die wir zum einen festgestellt haben, wie hoch die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen in Deutschland ist und wie wichtig es ist, dass diese Frauen Hilfe bekommen. Wir haben zum anderen festgestellt, dass ein hoher Anteil der Frauen, nämlich fast 80 Prozent, nicht im Hilfesystem ankommt, was durchaus sehr unterschiedliche Gründe haben kann: individuelle, subjektive, aber auch Gründe, die im Hilfesystem selbst liegen. Und damit ist deutlich geworden, dass wir ein sehr niedrigschwelliges Angebot brauchen: ein Hilfetelefon, das 24 Stunden am Tag jederzeit erreichbar ist.

Wie ordnet sich das Vorhaben „Hilfetelefon“ in die internationalen Verpflichtungen und Aufgaben der Bundesregierung ein?

Renate Augstein: Wir haben die neue Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf dem Tisch liegen. In ihr ist unter anderem vorgesehen, dass die Länder, die dieser Konvention beitreten, auch nationale Hilfetelefone einrichten sollen.

Dr. Birgit Schweikert: Deutschland hat als einer der ersten Staaten diese Konvention gezeichnet, das heißt, die Absicht bekundet, die Verpflichtungen umzusetzen und zu ratifizieren. Der Europarat hält es für unabdingbar, spezialisierte Unterstützungseinrichtungen vor Ort für alle Formen von Gewalt gegen Frauen vorzuhalten. Hier sind die Bundesländer und auch die Kommunen gefordert. Und der Bund ist im Rahmen des Artikels 24 der Konvention angesprochen, ein bundesweites kostenfreies, jederzeit erreichbares Hilfetelefon einzurichten.

Renate Augstein: Außerdem gibt es von der Europäischen Union das Angebot, demnächst eine EU-weite Rufnummer zu Gewalt gegen Frauen zu übernehmen. Das heißt, in allen Ländern gibt es dann ein Angebot unter derselben Telefonnummer. Voraussetzung dafür ist, dass das Hilfetelefon barrierefrei, 24-stündig erreichbar und vor allen Dingen gebührenfrei ist.

Welche kurzfristigen und langfristigen Erwartungen verbindet die Bundesregierung mit der Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefons?

Renate Augstein: Wir erhoffen uns davon eine wichtige Brückenfunktion. Wir wollen Frauen erreichen, die sich jetzt noch an niemanden wenden wollen oder können, und wir wollen ihnen in dem Moment, in dem sie diese Hilfe brauchen, auch Hilfe anbieten und sie dann an die richtige Stelle vermitteln können. Wichtig dazu ist, dass die Frauen ohne Warteschleifen sofort zum Hilfetelefon durchkommen und eine Erstberatung bekommen. So können sie zeitnah an weitere Beratung und Unterstützung gelangen. Diese Brückenfunktion ins Hilfesystem ist eine der Erwartungen, die wir haben.

Dr. Birgit Schweikert: Ich erwarte, dass über das bundesweite Hilfetelefon Frauen erreicht werden können, die sich bislang aus subjektiven oder objektiven Gründen nicht an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort gewendet haben. Ich erwarte auch, dass Frauen, die Hilfe suchen, dies dann früher tun. Das bundesweite Hilfetelefon setzt ein öffentliches Signal zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, und ich erhoffe mir dadurch, dass das Thema Gewalt gegen

Frauen in allen seinen Facetten eine wesentlich größere Rolle in der gesellschaftspolitischen Debatte spielen wird. Dazu muss das Hilfetelefon mit kompetenten Beraterinnen rund um die Uhr besetzt sein und mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden. Ich erwarte mir, dass dieses Hilfetelefon die Situation und auch die Finanzierung von Unterstützungseinrichtungen vor Ort stärkt, denn es wird sehr deutlich werden, welche wichtige Rolle die Unterstützungseinrichtungen vor Ort spielen. Es wird noch sichtbarer werden, was sie leisten, und es werden sich möglicherweise Lücken zeigen. Ich erwarte mir, dass sich das öffentliche Bewusstsein zu Gewalt an Frauen ändert. Und ich hoffe sehr, dass der soziale Nahraum, der für gewaltbetroffene Frauen eine ganz große Rolle spielt, darin bestärkt wird, betroffene Frauen zu unterstützen. Und ich erwarte mir, dass Menschen, die mit gewaltbetroffenen Frauen zu tun haben – sei es ehrenamtlich, sei es im beruflichen Kontext –, früher als bisher um Informationen nachsuchen und wissen, dass es eine Stelle gibt, an die sie sich jederzeit wenden können.

Renate Augstein: Für mich ist wichtig, dass das Hilfetelefon eine Stelle sein wird, die alle Formen von Gewalt gegen Frauen abdeckt. Das heißt, die Frauen werden erstmals eine Erstanlaufstelle haben, wo alle diese Gewalterfahrungen zusammenlaufen.

Dr. Birgit Schweikert: Wir haben aus guten Gründen eine Differenzierung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die verschiedenen Gewaltbereiche. In der Realität sind viele Frauen und Mädchen jedoch von multiplen und sich überschneidenden Gewaltformen betroffen und so ist es wichtig, dass das Hilfetelefon für alle Gewaltarten und Lebenskrisen im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen eine zentrale erste Anlaufstelle bietet. Wichtig ist, dass eine Erstberatung stattfinden kann und die Frauen dann bei Bedarf und Möglichkeit an die geeigneten Unterstützungseinrichtungen vor Ort vermittelt werden können.

Wie müssen wir uns die Strukturen und die Arbeitsweise des bundesweiten Hilfetelefons vorstellen?

Dr. Birgit Schweikert: Man muss sich vor Augen halten, welche Größenordnung dieses Hilfetelefon hat. Für die Größe ist entscheidend, von welchen Anrufrufen wir ausgehen müssen. Nach vorsichtigen Schätzungen, die auf den Zahlen der repräsentativen Studie, auf den Erfahrungen vergleichbarer Hilfetelefone aus dem In- und Ausland und auf Daten des statistischen Bundesamtes und auf weiterem Datenmaterial aus Deutschland beruhen, gehen wir davon aus, dass wir mit circa 255.000 Beratungsgesprächen im Jahr rechnen müssen, daher

mit circa 700 Beratungsgesprächen pro Tag. Hieraus folgt ein geschätzter Personalumfang von circa 90 Stellen für Beraterinnen, die Leitung und Verwaltung des Hilfetelefons. Diese Berechnung berücksichtigt, dass kompetente Beraterinnen 24 Stunden rund um die Uhr bereitstehen müssen und die Betroffenen nicht in Warteschleifen landen.

Wo wird das Hilfetelefon seinen Sitz haben?

Dr. Birgit Schweikert: Das Hilfetelefon wird unter dem Dach des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln angesiedelt werden, das mit Blick auf diese Größenordnung auch die infrastrukturellen, strategischen und Managementvoraussetzungen bietet. Wichtig ist uns, hier noch einmal zu betonen, unter dem Dach des Bundesamtes entsteht etwas Neues: das Hilfetelefon. Für dieses Hilfetelefon werden neue Beraterinnen eingestellt, die über die entsprechende sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Berufsausbildung verfügen und über eine entsprechende Berufserfahrung. Zusätzlich werden zwei Leiterinnen für das Hilfetelefon eingestellt. Aus dem Personalbestand des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kommen Fachkräfte für organisatorische Arbeiten, wie IT-Betreuung und die Personalverwaltung, dazu.

Renate Augstein: Zur Struktur ist noch wichtig zu erwähnen: Das bundesweite Hilfetelefon soll die Frauen an die Hilfeeinrichtungen vor Ort weitervermitteln. Dafür muss eine sehr gute Datenbank vorgehalten werden, in der alle die Einrichtungen, Hilfsdienste, Ämter enthalten sind, an welche die Frauen weitervermittelt werden oder deren Adressen an sie weitergegeben werden. Um diese Datenbank zu erstellen, setzen wir auf die Mithilfe des Unterstützungssystems, auch der Frauenhauskoordination. Wir hoffen auch auf die Unterstützung der Länder. Hierbei geht es um öffentlich zugängliche Daten. Wir brauchen für das Hilfetelefon ja kein Geheimwissen, sondern es geht darum, dass wir die Institutionen erfassen, die für die betroffenen Frauen wichtig sein könnten, sowie deren Aufgabenbereiche und Angebote, deren Öffnungszeiten oder Erreichbarkeiten. Frauen mit Behinderungen sollen barrierefrei einen Zugang zum Hilfetelefon erhalten. Und wir wollen für Frauen, die der deutschen Sprache nicht so mächtig sind, Angebote bereithalten, das heißt, nach Möglichkeit sollen mehrsprachige Beraterinnen eingestellt beziehungsweise Dolmetscherdienste vorgehalten werden, wenn Frauen aus dem entsprechenden Sprachbereich anrufen. Auch Sicherheitsfragen für die Beraterinnen müssen bedacht werden. Hier ist es hilfreich, auf die Infrastruktur des Bundesamtes, wie den Sicherheitsdienst, zurückgreifen zu können.

Welche weiteren Angebote beinhaltet das bundesweite Hilfetelefon über die konkrete telefonische Beratung hinaus?

Dr. Birgit Schweikert: Es geht im Kern um Erstberatung und Information und – entsprechend dem Wunsch der Anrufenden – um Weitervermittlung an Einrichtungen vor Ort. Das Hilfetelefon vermittelt die betroffenen Frauen je nach Tageszeit direkt an die Unterstützungseinrichtung vor Ort oder übermittelt den Wunsch der Frau nach Kontaktaufnahme an die Beratungseinrichtung. Die Unterstützungseinrichtung entscheidet dann im Rahmen ihrer Kompetenz, ob und wie sie den Kontakt zu der Frau aufnimmt. Das Hilfetelefon ist sozusagen „Bote“ der betroffenen Frau.

Renate Augstein: Wenn Ihre Frage auf weitere Möglichkeiten als der telefonischen Kontaktaufnahme abzielt: Wir wollen, dass das Hilfetelefon auch einen Internet-Service anbietet, per Mail antwortet und einen Chat einrichtet. Daneben wird es im Internet auch Informationen für Fachkräfte geben. Aber Priorität hat die Beratung für die Frauen.

Das Hilfetelefon als bundesweites, rund um die Uhr erreichbares Beratungsangebot ist neu in der Hilfelandschaft. Mich würde interessieren, wie sich das bundesweite Hilfetelefon dann in das Frauenunterstützungssystem einordnet. Es gibt bereits Hilfetelefone zum Thema in einigen Bundesländern. Werden deren Erfahrungen auch aufgenommen?

Renate Augstein: Als wir das Konzept des Hilfetelefons entwickelt haben, wurden vorher viele Gespräche, auch mit den bestehenden Hilfetelefonen der Länder, geführt. Diese Erfahrungen sind natürlich berücksichtigt worden. Dabei muss allerdings gesehen werden, dass die Hilfetelefone in den Bundesländern jeweils eingegrenzte Themenbereiche oder eingegrenzte Erreichbarkeitszeiten haben. Ansonsten sind wir angewiesen auf die Unterstützungslandschaft vor Ort. Die können wir und wollen wir nicht ersetzen. Das Hilfetelefon ist eine Brücke dorthin.

Dr. Birgit Schweikert: Das bundesweite Hilfetelefon ergänzt als eigenes Unterstützungsangebot des Bundes die Einrichtungen, die auf Länder- und kommunaler Ebene vorgehalten werden. Das heißt, es geht hier darum, dass jede staatliche Ebene ihre Verantwortung trägt und das umsetzt, was ihr möglich ist. Der Bund zeigt durch das Hilfetelefon, dass er im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten Verantwortung übernimmt und dafür Geld in die Hand nimmt. Das sind für den Vollbetrieb circa sechs Millionen Euro im

Jahr. Der größte Posten sind dabei die Ausgaben für das Personal. Es ist ein wichtiges Signal, dass alle staatlichen Ebenen in der Pflicht sind, die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen als eine Pflichtaufgabe zu begreifen und eine entsprechende Verantwortung – und damit auch eine finanzielle Verantwortung – zu übernehmen.

Renate Augstein: Für diese Verantwortung des Bundes gibt es konkrete Verpflichtungen, insbesondere die menschenrechtlichen Konventionen, die die Bundesregierung bei den Vereinten Nationen und beim Europarat unterzeichnet hat. Das sind unter anderem der Wirtschafts- und Sozialpakt, die Frauenkonvention und auch der Zivilpakt. Danach ist der Bund verpflichtet, Menschenrechtsverletzungen nicht nur zu bekämpfen, sondern auch die Opfer von Menschenrechtsverletzungen nachhaltig zu unterstützen. Und von daher ist das Hilfetelefon eine Einlösung dieser menschenrechtlichen Pflicht, den Opfern zu helfen, die der Bund hier umsetzt.

Ich komme noch mal auf die Infrastruktur zurück. Es gibt ja eine bewährte Hilfeinfrastruktur in den Ländern und Kommunen für gewaltbetroffene Frauen, bestehend aus den Frauenhäusern, Beratungs-, Interventionsstellen, Koordinierungsstellen. An wen richtet sich das bundesweite Hilfetelefon insbesondere, welche Frauen werden möglicherweise erst durch das bundesweite Hilfetelefon erreicht?

Renate Augstein: Das sind beispielsweise Frauen, die sich noch nicht im Klaren sind, ob sie Opfer von Gewalt sind, ob sie Hilfe brauchen und wenn ja, welche Hilfe. Wir müssen ja bedenken, dass diese Frauen häufig in keiner guten psychischen Verfassung sind, gerade, wenn sie schon jahrelang Opfer von häuslicher Gewalt sind. Sich in dieser Situation per Telefonbuch oder im Internet zurechtzufinden, ist nicht so einfach. Auch Profis haben da oft Schwierigkeiten, genau zu erkennen: Welches ist die richtige Anlaufstelle. Und es wird auch Frauen geben, die wirklich nur Informationen wollen. Sie können sich weitestgehend selbst helfen, wenn sie die richtigen Informationen erhalten.

Dr. Birgit Schweikert: Die Primärfunktion ist, die Frauen zu erreichen, die bislang aus bestimmten Gründen nicht im Unterstützungssystem angekommen sind. Mich bewegt, dass gerade Frauen, die von schwerer bis schwerster Gewalt betroffen sind, häufig nicht sagen können, dass sie Gewaltopfer sind. Sie brauchen aufgrund dieser langjährigen Misshandlung eine Selbstvergewisserung: Ist das wirklich Gewalt? Bin ich es wert, Hilfe zu erhalten? Mache ich mich lächerlich? Ist die Schwelle überschritten, um mich jetzt an jemand Außenstehendes wenden zu können? Bestimmte Gruppen sind besonders schwer zu erreichen.

Das sind zum Beispiel ältere Frauen, das sind Frauen aus dem bürgerlichen Milieu, also aus gehobenen Einkommens- und Bildungsschichten, die sehr schwer diesen Weg finden. Es sind Frauen mit Behinderungen, und es sind auch häufig Migrantinnen, obwohl sie überproportional häufig in einigen Unterstützungseinrichtungen vertreten sind.

Hier spielt eine zielgruppendifferenzierte Öffentlichkeitsarbeit des Hilfetelefon eine ganz wichtige Rolle. So sollen möglichst viele unterschiedliche Gruppen gewaltbetroffener Frauen erreichen werden. Wichtig ist mir: Gewalt ist nicht gleich, und Gewalt macht auch nicht gleich. Die individuelle Situation der betroffenen Frauen ist häufig nicht vergleichbar, und ein Angebot passt eben nicht für alle. Mir geht es darum, dass wir nichts unversucht lassen, um jede einzelne Frau zu erreichen und ihr etwas Passendes anbieten zu können.

Renate Augstein: Ich könnte mir auch vorstellen, dass bestimmte Opfergruppen mit dem Hilfetelefon besser erreichbar sind, wie zum Beispiel Opfer von Menschenhandel. Sie kommen oft aus Ländern, wo sie sehr schlechte Erfahrungen mit korrupter Polizei und korrupten Ämtern gemacht haben, oder sie haben keine Gelegenheit, Hilfe zu suchen, weil sie eingesperrt sind. Denkbar ist auch ein einfacherer Zugang für die Opfer von – drohender – Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung.

Dr. Birgit Schweikert: Unterstreichen möchte ich in dem Zusammenhang noch einmal die Anonymität. Von dem, was wir aus Befragungen betroffener Frauen wissen, ist es ganz wichtig für Frauen, erst einmal anonym zu bleiben, um dann den Mut zu finden und den Schritt über die Schwelle in eine Beratungseinrichtung vor Ort gehen zu können.

Frau Dr. Schweikert, Sie haben die Wahrnehmung des Hilfetelefon in der Öffentlichkeit angesprochen. Wir wissen aus internationalen Erfahrungen mit anderen Notrufnummern, insbesondere aus Österreich, dass die Inanspruchnahme entscheidend vom Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung abhängt. Wie soll das Hilfetelefon als neues Hilfeangebot für gewaltbetroffene Frauen in der Öffentlichkeit bekannt werden und welche Schritte haben Sie geplant?

Dr. Birgit Schweikert: Sie sprechen einen ganz entscheidenden Punkt an. Wir wissen, mit der Öffentlichkeitsarbeit steht und fällt der Erfolg des Hilfetelefon. Es geht im ersten Schritt um die Bekanntmachung: Die Bekanntmachung einer einfachen, einprägsamen Nummer, um dort Erstberatung und Unterstützung zu

bekommen. Das Hilfetelefon muss von einer sehr breiten multimedialen Öffentlichkeitsarbeit begleitet sein, auch in verschiedenen Sprachen. Und dann brauchen wir eine konstante Begleitung durch Öffentlichkeitsarbeit, um die Nummer bekannt zu halten.

Renate Augstein: Wie wir das im Einzelnen machen? Dafür wird ein professionelles Konzept entwickelt werden, das haben wir jetzt noch nicht vorliegen. Dafür ist noch etwas Zeit.

Dr. Birgit Schweikert: Wir möchten zur Begleitung des Hilfetelefon einen Beirat einrichten, und in diesem Beirat werden natürlich Vertreterinnen des Unterstützungssystems beteiligt sein. Wir wünschen uns eine sehr praktische Begleitung, um alle „lebensnotwendigen“ Fragen des Hilfetelefon in guter und praktisch-fachlicher Art und Weise klären zu können. Dazu wird auch gehören, dass wir die Erfahrungen des Unterstützungssystems zur Öffentlichkeitsarbeit einbeziehen werden.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Hilfetelefon sehr hohe Ziele gesteckt, und so gibt es große Erwartungen an das bundesweite Hilfetelefon. Was planen Sie, um den Erfolg und den Weiterentwicklungsbedarf sichtbar zu machen?

Renate Augstein: Wir werden das Hilfetelefon laufend auswerten lassen. Da geht es um Fragen wie: Wer ruft an? Welche Themen werden benannt? Welche Hilfe wird benötigt? Welche Sprachen sind erforderlich? Wie werden Frauen mit Behinderungen erreicht? Reicht das Personal aus? Wie viele rufen an? Reichen die anderen Angebote im Internet aus? Wird vielleicht der Chat viel mehr in Anspruch genommen, als wir uns das vorgestellt haben? Diese Fakten sollen regelmäßig erhoben und in einem jährlichen Sachstandsbericht deutlich werden. Und darüber hinaus planen wir eine Evaluation, um zu sehen, ob das Hilfetelefon die Erwartungen auch erfüllen kann und ob die Ausstattung angemessen ist. Das war eine wichtige Forderung des Bundesfinanzministeriums, weil wir derzeit nur auf der Grundlage von Schätzungen agieren können. Uns es geht darum, dass die anrufenden Frauen nicht in Warteschleifen, sondern bei einer Beraterin ankommen. Mit jährlichen Berichten und einer vertieften Evaluation haben wir die Möglichkeit, die personelle Ausstattung an das tatsächlich Erforderliche anzupassen. Wenn es wesentlich mehr Anrufe geben sollte oder die Anrufe länger dauern, braucht das Hilfetelefon mehr Personal. Natürlich kann es auch sein, dass es weniger Personal bedarf, das wissen wir bisher nicht.

Das bundesweite Hilfetelefon ist eines der größten Projekte der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren zum Thema Gewalt gegen Frauen. Wie sehen Sie die Entwicklung des bundesweiten Hilfetelefons in den nächsten zehn Jahren? Was sind für Sie im Ausblick wichtige Aufgaben?

Dr. Birgit Schweikert: Meine Erfahrung aus vielen Jahren Anti-Gewalt-Arbeit an verschiedenen Stellen ist, dass sich aus jeder Veränderung weitere Veränderungen ergeben: Aus den Frauenhäusern haben sich nachgehende Beratungsstellen entwickelt. Aus den Kooperations- und Interventionsprojekten bei häuslicher Gewalt haben sich Interventionsstellen entwickelt. Es hat sich der pro-aktive Beratungsansatz entwickelt, die aufsuchende Arbeit für gewaltbetroffene Frauen. Eine Zusammenarbeit zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen und Einrichtungen der Täterarbeit ist am Anfang der Entwicklung. Ich bin sehr gespannt, was sich nach fünf oder zehn Jahren Hilfetelefon entwickelt haben wird, wie die Erfahrungen dann sind. Aus meiner Sicht werden wir drei Jahre brauchen, damit das Angebot bekannt ist und sich auf einem guten Level eingependelt hat.

Ich bin überzeugt davon, dass auch das Hilfetelefon nicht das Ende der Entwicklung ist. Ich habe die Vision, dass das Thema Gewalt gegen Frauen einen festen Platz in der gesellschaftspolitischen Debatte einnehmen wird, dass damit auch eine Ressourcenstärkung auf allen staatlichen Ebenen erreicht wird. Das heißt, dass nicht nur der Bund, der mit einem soliden Beitrag für ein dauerhaft eingerichtetes Projekt hier in der Pflicht ist, sondern dass auch die Länder weiterhin ihrer Verantwortung nachkommen und dort, wo in der

Abdeckung von Unterstützungsbedarf vor Ort Lücken sind oder Änderungsbedarf besteht, nachbessern oder umsteuern und ergänzen.

Renate Augstein: Ich erwarte mir durch das Hilfetelefon mehr Erkenntnisse über den konkreten und differenzierten Hilfebedarf von gewaltbetroffenen Frauen, dass wir weniger im Nebel rumstochern, was deren konkrete Bedürfnisse betrifft. Von vielen Frauen kennen wir ihre konkreten Unterstützungsbedürfnisse nicht, da wir sie derzeit nicht über das Hilfesystem erreichen.

Das heißt, es wird dadurch Erkenntnisse für zukünftige Gesetzgebung geben. So können wir zu verschiedenen Fragen Wissen sammeln: Funktioniert das Gewaltschutzgesetz zum Beispiel – oder funktioniert es nicht? Welche genaue Art von Hilfe brauchen diese Frauen im Unterstützungssystem? Brauchen sie viele Frauenhäuser, brauchen sie spezielle Beratungen, brauchen sie Begleitung zu Behördengängen? Brauchen sie mehr Rechtsberatung? Darauf erwarten wir deutliche Antworten.

Dr. Birgit Schweikert: Ich wünsche mir, dass das bundesweite Hilfetelefon für betroffene Frauen und Kinder Hoffnung bedeutet und Auswege und neue Wege sichtbar machen wird.

Das Interview kann in einer etwas ausführlicheren Fassung auch auf der Website www.frauenhauskoordinierung.de nachgelesen werden.

8. Fachforum der Frauenhauskoordinierung e.V.

Breiter Fachaustausch und neue Ansätze

Vom 29. Juni bis zum 1. Juli 2011 fand das 8. Fachforum der Frauenhauskoordinierung e.V. statt. 190 Fachfrauen informierten sich und diskutierten zu Strategien, Konzepten und Kooperationsmodellen zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder.

Das Forum wurde mit Grußworten des Staatssekretärs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Josef Hecken, und der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, eröffnet. Grußworte sprachen zudem Tatjana Böhm, Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie, und die Frauenhauskollegin Catrin Seeger aus dem Netzwerk brandenburgischer Frauenhäuser. Die Fachreferate griffen unter anderem die Perspekti-

ven der Antigewaltarbeit, die Nutzung internationaler Instrumente, das geplante bundesweite Hilfetelefon und den von Frauenhauskoordinierung e.V. geforderten Rechtsanspruch auf.

Besondere Beachtung fand das Konzept des Frauenhauses Oranje-Huis in Amsterdam, welches Sicherheit und Aufarbeitung der Gewalterfahrungen verbindet und für die Praktikerinnen aus den Frauenhäusern interessante Denkanstöße enthält.

Die Referate, Grußworte und die Ergebnisse der acht parallelen Foren sind seit September 2011 als digitale Dokumentation auf der Website der Frauenhauskoordinierung e.V. unter den Materialien eingestellt. Die Atmosphäre des Fachforums war getragen von einem hohen fachlichen Anspruch und einer sich entwickelnden Aufbruchstimmung.

Rechtsprechung zum Sozialgesetzbuch II – Leistungsausschluss von EU-BürgerInnen, die zur Arbeitsuche in Deutschland sind

Aktualisierung unserer Rechtsinfo zu Punkt 4.3.2
(Paragraph 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch II)

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R) ist ein/e Ausländer/in, der/die sein/ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ableitet, nicht von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossen, wenn er/sie vom Schutzbereich des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) erfasst wird.

Das EFA wurde von folgenden Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichnet: Deutschland, Frankreich, Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, die Türkei und Großbritannien.

Nach Artikel 1 dieses Abkommens „ist jeder der Vertragsschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf den dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen

die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind (BSG a. a. O.)“

Nach dem Bundessozialgericht ist dieses Gleichbehandlungsgebot als unmittelbar geltendes deutsches Recht auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II anzuwenden.

Frauen, die Angehörige der oben bezeichneten Staaten sind und sich in Deutschland zum Zweck der Arbeitsuche aufhalten, haben danach Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II. Der Leistungsausschluss in Paragraph 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch II ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Das Gleiche dürfte im Falle des Leistungsausschlusses für die ersten drei Monate des Aufenthaltes nach Paragraph 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch II gelten, wenn die Frauen bereits einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet haben.

Gertrud Tacke, Rechtsanwältin

Beratungsstellensuche auf der Website der Frauenhauskoordination e. V.

Frauenhauskoordination e. V. hat ihre Website www.frauenhauskoordination.de um einen neuen Service für hilfeschuchende Frauen und unterstützende Menschen im sozialen Umfeld erweitert: die bundesweite Beratungsstellensuche. Dort sind mehr als 200 Beratungsstellen verzeichnet, die zum Thema Gewalt an Frauen beraten. Sie gehören vor allem den Mitgliedsverbänden der Frauenhauskoordination e. V. an oder sind Einzelmitglieder.

Die Suchfunktion auf der Startseite lässt ebenso wie bei der Frauenhausuche verschiedene Suchmöglichkeiten zu.

Ergänzt wird sie durch Verlinkungen zu entsprechenden Beratungsstellensuchen bei anderen Bundesverbänden von Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und in den Wohlfahrtsverbänden.

Rechtsinformation: „Frauen in Frauenhäusern mit Anspruch auf ALG II nach dem SGB II“

FHK e.V. stellt die aktualisierte Rechtsinformation „Frauen in Frauenhäusern mit Anspruch auf ALG II nach dem SGB II“ zur Verfügung. Mit dieser Handreichung aktualisieren wir die seit 2005 herausgegebenen Rechtsinformationen zu Fragen des Sozialleistungsbezuges nach dem Sozialgesetzbuch II im Frauenhaus. Dabei bearbeiten wir die Fragen, die bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frauen und ihrer Kinder auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Unterkunft (ALG II) aus unserer Erfahrung am häufigsten zu Problemen geführt haben. Die Information behandelt deshalb nicht alle Fragen. Insbesondere der Bereich der Einkommens- und Vermögensanrechnung ist nur angerissen. Auf das neue Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche gehen wir in Punkt 5.8. ein. Wir geben außerdem Hinweise auf weitergehende Informationen. Auf unserer Website www.frauenhauskoordination.de gibt es unter Materialien/Service einen Einblick in den Inhalt der Rechtsinformation. Sie kann in Papierform gegen einen Kostenbeitrag von fünf Euro (für Mitglieder)/ zehn Euro (für Nichtmitglieder) bei der Frauenhauskoordination e. V. bestellt werden.

Kommentar:

GFMK: Beschluss um Beschluss – dem Ziel näher kommt man trotzdem nicht

Die 21. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Ländern (GFMK) hat sich im Juni 2011 wiederum mit dem Finanzierungsproblem von Frauenhäusern befasst und beschlossen, den Bund um zeitnahe Prüfung zu bitten, „ob und wie eine Regelung geschaffen werden kann, die den in Paragraph 36 a Sozialgesetzbuch II niedergelegten Grundgedanken aufnimmt, so dass auch bei zuwendungsfinanzierten Frauenhäusern Erstattungsansprüche für ortsfremde Frauen bestehen“. Der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt einer Frau, die Zuflucht in einem zuwendungsfinanzierten Frauenhaus sucht, sollte verpflichtet sein, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Die Erstattungspflicht sollte die Kosten für Unterkunft und Heizung, die psychosoziale Betreuung und die Lebenshaltungskosten umfassen und als Tagessatz für ortsfremde Frauen unabhängig von der sonstigen Finanzierung des Frauenhauses festgelegt werden.“

In Fachkreisen löst dieser Beschluss höchstes Erstaunen aus. Keine der in den Ländern praktizierten Finanzierung von Frauenhäusern gleicht der anderen, es lassen sich allerdings zwei grundsätzliche Finanzierungsbezüge ausfindig machen: Dies sind die gesetzlichen Leistungsansprüche von Frauen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII und/oder sogenannte freiwillige Zuwendungen der Länder

beziehungsweise Kommunen an Frauenhäuser. Und hier geht es um einen Ausgleich bei freiwilligen Zuwendungen von Kommunen (und Ländern) mit einem Frauenhaus und denen ohne ein Frauenhaus – immerhin verfügen rund 125 Kreise und kreisfreie Städte in Deutschland über keine Zufluchtstätte.

Warum der Bund nun prüfen soll, ob und wie eine Regelung hierfür geschaffen werden kann, erschließt sich nicht. Zumal die GFMK in ihrem Beschluss zur „Finanzierungssicherheit in Frauenschutzeinrichtungen für Auszubildende und Studierende“ in der 20. Konferenz betont, dass sie der Auffassung ist, „dass die Finanzierung von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen auch künftig in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen verbleiben muss, da das förderale System die besten Voraussetzungen für die Vorhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur nach den Gegebenheiten vor Ort bietet. Wenn die Länder wollen, können sie die Probleme ohne Bund lösen. Analysen der komplexen Finanzierungssachverhalte, die eine ganze Reihe von Problemen aufweisen, liegen auf dem Tisch, dargelegt von den Frauenhäusern, aufbereitet vom Deutschen Verein. Die Erstattungsfrage ist nur ein Problem unter vielen. Nach 36 Jahren Frauenhauseristenz ist es längst überfällig, dass die Länder gemeinsam die Finanzierungsbasis für Frauenhäuser schaffen, die ihnen ein Arbeiten ermöglicht, ohne bürokratische Hürden und ohne um Spenden betteln gehen zu müssen.

C/VN

Frauen- und Kinderschutzhhaus Diepholz bietet Onlineberatung für Kinder und Jugendliche an

Seit dem 15. Juni 2009 bietet das Frauen- und Kinderschutzhhaus Diepholz für Kinder und Jugendliche Onlineberatung per E-Mail, Einzel- oder moderiertem Gruppenchat an. Auf diese Form der Beratung sind wir gekommen, da der Landkreis Diepholz sehr ländlich strukturiert ist und die öffentlichen Verkehrsverbindungen nicht ausreichend vorhanden sind. Ein weiterer sehr wichtiger Grund für uns war die Sicherstellung eines Beratungsangebotes, das auch Jungen und männliche Jugendliche in Anspruch nehmen können.

Wir bieten Beratung dort an, wo wir Kinder und Jugendliche antreffen können

Das Internet ist ein Medium, in dem die Kinder und Jugendlichen sich heutzutage sicher bewegen und sich teilweise besser auskennen als ihre Eltern und Lehrer. Sie sind damit aufgewachsen und nutzen es mit einer Selbstverständlichkeit, die bei den Erwachsenen oftmals Unverständnis und Sorge hervorruft, da die Kinder „schon wieder vor dem Ding hängen“. Dies war für uns der ausschlaggebende Punkt Beratung dort anzubieten, wo wir die Kinder und Jugendlichen antreffen können, auf einer Ebene, die ihnen geläufig und vertraut ist. Die Kinder und Jugendlichen sind nicht



mehr darauf angewiesen mobil zu sein, um Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Sie können ganz bequem in den eigenen vier Wänden beraten werden, ohne dass die Eltern etwas mitbekommen.

Im Weiteren können wir somit auch einen Gegenpol zu den unseriösen Angeboten im Internet schaffen, da wir aufgrund unserer Ausbildung und Qualifikation ein für die Kinder und Jugendlichen ernstzunehmendes Beratungsangebot gestalten können.

Geschulte Beraterinnen aus der Gewaltschutzarbeit

Um diese Beratung im Internet anbieten zu können, haben wir drei Schulungen bei zone35 absolviert. Auf diese Weise konnten wir Lizenzen im Bereich der Administration, Beratung und Methodik der Onlineberatung erwerben und unser bereits vorhandenes Fachwissen untermauern. Die Beraterinnen kommen aus der Gewaltschutzarbeit (Frauenhaus, Kinder- und Jugendbereich) und den Beratungsstellen für Frauen und Mädchen.

Virtuelle Beratungsstelle

Die virtuelle Beratungsstelle wird über beranet eingerichtet. Die Onlineberatung ist webbasierend, das heißt man loggt sich über beranet in seine virtuelle Beratungsstelle ein. Dort sind alle Informationen, Monitorings (Aktenvermerke über E-Mail-Kontakte und Chat-Gespräche) und Daten der User hinterlegt. Der User (Benutzer) richtet sich in der virtuellen Beratungsstelle einen Account (Benutzerkonto) ein, zu dem nur er Zugriff hat. Dies bietet für ihn maximale Sicherheit, denn es werden keine Informationen auf seinem Heimcomputer gespeichert. Der User und der Berater haben quasi von jedem Computer mit Internetzugang Zugriff auf die virtuelle Beratungsstelle. In die Beratungsstelle kommt man über den Link auf der Homepage www.frauenhaus-diepholz.de oder über www.beratungsnetz.de.

Über Flyer, Aufkleber und Plakate, die wir gezielt an allen Schulen im Landkreis Diepholz verteilt haben, und über direkte Ansprache der SchülerInnen machen wir auf unser Beratungsangebot aufmerksam.

Multiproblemlagen in der Beratung immer häufiger

Schwerpunktmäßig bieten wir Beratung zum Thema „Häusliche Gewalt“ und „Gewalt in Paarbeziehungen“ an. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass während der Beratung immer noch andere Themen wie zum Beispiel Mobbing, Schule, Sexualität, Missbrauch, selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen etc. von großer Bedeutung sind.

Die User kommen fast immer mit Multiproblemlagen in die Beratung und haben sich vorher in fast keinem Fall schon einmal Hilfe aus dem näheren sozialen Umfeld geholt. Die Hemmschwelle, eine Person persönlich anzusprechen und um Unterstützung zu bitten, ist zu

hoch. In der virtuellen Beratungsstelle genießen die User Anonymität, Abstand und die Möglichkeit, das Gespräch jederzeit abbrechen zu können. Dies erleichtert es, sich zu öffnen und mitzuteilen.

E-Mail-Beratung sowie Gespräche in Gruppen- und Einzelchats

Unser virtuelles Beratungsangebot richtet sich an männliche und weibliche Kinder sowie an Jugendliche ab dem Alter, in dem sie in der Lage sind, im Internet zu chatten bis circa 21 Jahre. Auch denjenigen, die betroffenen Kindern und Jugendlichen helfen möchten, geben wir Informationen und Interventionsmöglichkeiten an die Hand.

In der virtuellen Beratungsstelle können die User dann zwischen verschiedenen Beratungsformen wählen. Wir bieten die webbasierende E-Mail-Beratung an, den Einzelchat und den moderierten Gruppenchat.

Bei der E-Mail-Beratung können Interessierte per E-Mail ihre Probleme und Anliegen verfassen und jederzeit absenden. Wir beantworten werktags die E-Mails innerhalb von 24 Stunden.

Beim Einzelchat werden dem User bestimmte Termine angezeigt, die er buchen kann. Während dieses Termins treffen sich User und Beraterin in einem Einzelchatroom und können, wie bei einem Telefonat, nur per direktem Schriftwechsel miteinander sprechen.

Ähnlich läuft es im moderierten Gruppenchat, der auch zu bestimmten Terminen angeboten wird. Hier können sich mehrere User in einem Chatroom treffen. Die Beraterin moderiert den Chat zu einem bestimmten Thema, zum Beispiel Ärger mit dem Freund/der Freundin oder Zoff zu Hause. Die Kinder und Jugendlichen haben hier die Möglichkeit, miteinander in den Austausch zu gehen. So stellen sie fest, dass sie nicht die einzigen sind, die diese Probleme haben und können sich gegenseitig Mut zusprechen. Die Rolle der Beraterin ist in diesem Falle eher zurückhaltend und darauf beschränkt, dass niemand zu kurz kommt und die Chattiquote (Verhaltensregeln im Chat) eingehalten wird. User, die ausfallend oder beleidigend werden, können von der Beraterin aus dem Chatroom „gekickt“ oder „verbannt“ werden.

Über Onlineberatung die Hemmschwelle überwinden, Hilfe zu suchen

Unsere Erfahrungen zeigen immer wieder, dass die Methode der Onlineberatung ein erstes Überwinden der Hemmschwelle

darstellt, sich überhaupt jemandem zu öffnen und Probleme sowie Gefühle mitzuteilen. Die Kinder und Jugendlichen können sich in der Beratung entlasten, sind nicht „alleine“ und werden oftmals bei uns das erste Mal mit ihren Anliegen ernst genommen. Unser Ziel ist es im Gespräch mit dem User zu ermutigen, sich Hilfe vor Ort zu holen (über Beratungsstellen, Lehrer, Vertrauenspersonen, Freunde etc.) und über entsprechende Hilfsangebote und Möglichkeiten aufzuklären. Über diese niedrigschwellige Zugangsmöglichkeit erfahren die Kinder und Jugendlichen, dass andere ähnliche Probleme haben und man mit diesen Problemen nicht alleine klarkommen muss.

Grenzen der Onlineberatung

Aber die Onlineberatung hat auch ihre Grenzen. Immer wieder stellen wir fest, dass User in die Beratung kommen, die weitaus mehr benötigen, als wir in der Lage sind, über die Beratung im Internet zu leisten. Die Onlineberatung ersetzt keine Therapie, ärztliche Untersuchungen, Polizeieinsätze und kann keine Patentlösungen bieten – dies erwarten jedoch viele Hilfesuchende. Hier ist es an uns, immer wieder deutlich zu machen, welche Angebote wir umsetzen können und wo es sinnvoll ist, sich schnell und direkt an andere Institutionen zu wenden.



Die virtuelle Beratungsstelle birgt für uns als Beraterinnen einige Nachteile, die sich für die User gleichzeitig als Vorteile erweisen. Dadurch, dass sich die User ganz anonym an uns wenden können, sinkt für sie die Hemmschwelle, um Hilfe und Rat zu fragen. Gleichzeitig öffnet es jedoch Menschen mit unseriösen Absichten Tür und Tor, denn auch sie haben ganz anonym Zugang zur virtuellen Beratungsstelle. Dies versuchen wir einzudämmen, indem unser Gruppenchat immer moderiert ist, das heißt wir sind anwesend und bekommen mit, was besprochen wird. Um den Chat für die User abzusichern, haben wir Aktionsmöglichkeiten wie zum Beispiel „flüstern“ (zwei Chatteilnehmer können miteinander sprechen, ohne dass alle anderen das mitbekommen) abgeschaltet. Wird während des Gespräches deutlich, dass ein User unseriöse Absichten hat, wird er aufgefordert, den Chat zu verlassen oder sogar ausgeschlossen.

Krisenintervention trotz Anonymität

Genau wie in der Face-to-Face-Beratung (persönliche Beratung), haben die User auch in den Gesprächen der virtuellen Beratungsstelle emotionale Höhen und Tiefen durchzustehen. Der Unterschied: Hier kann man nicht anhand von Gestik, Mimik und Körperhaltung seines Gegenübers feststellen, inwieweit die Aussagen des Gegenübers ernst gemeint sind, oder ob der User sich nur einen „Scherz“ erlaubt.

In längerfristigen Beratungen bekommt man als Beraterin ein gutes Gefühl dafür, wie Aussagen der User zu verstehen und zu interpretieren sind. Die einzige Aussage, die keinen Handlungsspielraum offen lässt, ist, wenn der User einen Suizid ankündigt oder im Gespräch deutlich wird, dass er sich in akuter Gefahr befindet. In diesem Fall hat man als Beraterin die Pflicht, sich an beranet zu wenden und die IP-Adresse (Gerät im Computernetz wird eine Adresse zugewiesen und wird damit erreichbar) des Users an die Polizei weiterzuleiten. Die Polizei findet dann über den Provider die „Hausanschrift“ bzw. den Standort des Computers heraus, von dem aus gechattet oder geschrieben wurde. Unverzüglich kann dann überprüft werden, wie es dem User geht und ob er die Suizidankündigung ernst gemeint hat.

Dieses Meldeverfahren bietet uns als Beraterinnen eine enorme Entlastung, da der Verbleib des Users aufgeklärt werden kann, und wir somit nicht mit der Verantwortung alleine gelassen werden. Die Abläufe dieses Meldeverfahrens sind bisher sehr reibungslos und unkompliziert gewesen.

Fazit:

Wenn wir auf den Zeitraum, seit dem wir die Onlineberatung anbieten, zurückblicken, können wir im Großen und Ganzen von einer spannenden und erfolgreichen Zeit sprechen. Auch ist es uns ein Anliegen, den Kindern und Jugendlichen neben den fragwürdigen Internetportalen eine seriöse und professionelle Anlaufstelle zu bieten. Es ist immer wieder spannend, in die Onlineberatung zu gehen, da wir vorher nie wissen, mit welchen Themen die Kinder und Jugendlichen kommen. Sind die ersten Hemmungen und Unsicherheiten bei den Usern ausgeräumt, registrieren wir, wie ungewohnt es für sie ist, dass ihnen jemand Glauben schenkt – einfach so. Wir sind überzeugt, dass dies ein guter Weg ist, die Kinder und Jugendlichen zu bestärken, sich in ihrem nahen Umfeld Hilfe und Unterstützung zu holen. Wir möchten ihnen die Sicherheit geben, dass das, was sie tun, richtig ist und sie bestärken, auf ihr Gefühl zu hören, auch wenn die Erwachsenen ihnen oftmals einreden, dass sie an allem Schuld sind oder sie sich ändern sollen.

Manchmal war die Onlineberatung auch frustrierend, da die User den Chat einfach verlassen haben oder sich zu vereinbarten Terminen nicht gemeldet haben. Wir haben dann oft überlegt, was passiert ist und haben uns Sorgen gemacht. Dann haben wir aber festgestellt, dass dies einfach zur Onlineberatung dazugehört. Umso mehr freuen wir uns darüber, wenn User sich erneut melden und berichten, dass sie die gemeinsam erarbeiteten Möglichkeiten umgesetzt haben und es ihnen nun besser geht beziehungsweise sie dadurch aus einer Notsituation herauskommen konnten.

*Ina Bönisch-Maier, Angelika Kromer und Silvia Lücke,
Beraterinnen des Netzwerks gegen häusliche Gewalt
im Landkreis Diepholz*

Gleichstellung behinderter Menschen:

Nationaler Aktionsplan

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der staatlichen Anlaufstelle, ist 2010 und 2011 zur innerstaatlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention federführend für die Bundesregierung ein Nationaler Aktionsplan erarbeitet worden. Die hierfür zuständige Stelle ist die Abteilung V „Belange behinderter Menschen, Prävention, Rehabilitation, Soziales Entschädigungsrecht“, Referat Va1 „Gleichstellung behinderter Menschen, Grundsatzfragen und internationale Regelungen der Behindertenpolitik, Nationaler Aktionsplan“. Am 15. Juni 2011 ist der Nationale Aktionsplan vom Bundeskabinett befürwortet worden.

Der nationale Aktionsplan kann von der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales heruntergeladen werden: www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/Umsetzung/NAP/NAP_node.html#doc1946586bodyText1.

Erster Staatenbericht zur UN-Behindertenrechtskonvention

Das Bundeskabinett hat am 3. August 2011 den Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention beschlossen. Der erste Staatenbericht steht auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/staatenbericht-2011.html.

Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW

Das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW informiert und berät zu sozialen, institutionellen, individuellen und rechtlichen Aspekten und Belangen von Frauen und Mädchen mit Behinderung und chronischer Erkrankung – über Broschüren und Vorträge oder im persönlichen Gespräch. (www.netzwerk-nrw.de)

Film:

Sinna Mann – Zorniger Mann

„Eines Tages“, sagt sich Boj, „möchte ich wie Papa sein, mein großer, lieber Papa! Gut und sanft werde ich dann sein. Ach, hoffentlich wird das ein schöner Tag.“ Doch dann taucht „der zornige Mann“ auf...

Sinna Mann erzählt in „Zorniger Mann“ die herzerreißende Geschichte eines Kindesmissbrauchs durch einen gewalttätigen Vater und vom Versuch eines tapferen kleinen Jungen, Hilfe beim norwegischen König zu suchen.

Norwegen 2009; Länge: 20 Minuten; Format: 35 mm, 1:1.85; Farbe.

Zu dem Film wird es Zusatzmaterialien geben. Der Animationsfilm ist als DVD für 49,00 € bei Methode Film unter www.methode-film.de zu beziehen.

Mehr über den Animationsfilm in Deutsch unter www.berlinale.de/external/de/filmarchiv/doku_pdf/20104886.pdf und über die Regisseurin und Drehbuchautorin Anita Killi und ihre Arbeit in Englisch unter www.trollfilm.no.

Filmprojekt „Püppchen“ – Prävention häuslicher Gewalt

Der Spot thematisiert häusliche Gewalt und kann unter www.youtube.com/watch?v=oOMFZV0nlwE angesehen werden. Weiterführende Informationen können in der Dokumentation unter www.mediafire.com/?yp1cx1u9p441x5i nachgelesen werden.

Ein Projekt der Rheinischen Fachhochschule Köln im Wintersemester 2010/2011. Von Anne Döring, Enrico Aderhold, Blanche Fürus, Tobias Vierneisel, Daniel Secker, Anca-Juliana Simota.

Am Rande der Macht. Frauen in Deutschland in Politik und Wirtschaft

Welche theoretischen und historischen Grundlagen prägen das heute in Deutschland vorherrschende Frauenbild? Wie gestaltet sich die Partizipation von Frauen in Deutschland in Wirtschaft und Politik? Welche Konzepte zur Stärkung geschlechtergerechter Partizipation existieren?

Trotz der Kanzlerschaft Angela Merkels oder der „Alpha-Mädchen“-Diskussion bleiben diese Fragen hoch aktuell. Zu deren Beantwortung nimmt die vorliegende Studie verschiedene Blickwinkel ein. Dabei stellen die soziologischen Klassiker Bourdieu und Goffman wichtige theoretische Ausgangspunkte dar. In einer historischen Betrachtung werden die Genese der Gleichberechtigung, die Entwicklung der politischen Partizipation von Frauen, sowie deren Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt skizziert. Das Herzstück dieser Untersuchung ist eine aktuelle empirische Bestandsaufnah-

me der Beteiligung von Frauen in der deutschen Politik und Wirtschaft. Deren Auswertung legt den Schluss nahe, dass Deutschland bis zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter noch einen weiten Weg zu gehen hat. Eine abschließende Bewertung wichtiger Konzepte zur Stärkung geschlechtsspezifischer Partizipation in Politik und Wirtschaft – von klassischer Frauenförderung über Gender Mainstreaming bis hin zu Managing Diversity – kommt zu dem Ergebnis, dass verpflichtende Quoten unumgänglich sind. (Budrich Unipress, www.budrich-unipress.de/product_info.php?products_id=124 [20.09.2011])

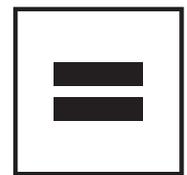
Looman, Marijke: Am Rande der Macht. Frauen in Deutschland in Politik und Wirtschaft, Budrich Unipress, 219 Seiten, ISBN: 978-3-940755-92-6, 24,90 Euro.

Frauenhauskoordinierung e.V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e.V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, dem Paritätischen und dem Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.frauenhauskoordinierung.de.

Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.



PARITÄT

Diakonie 

Impressum

Hrsg.: Frauenhauskoordinierung e.V.
Tucholskystrasse 11
10117 Berlin
Tel. 030/92122084
Fax: 030/26074130
E-Mail: fhk@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de
Verantwortlich: Heike Herold
Redaktion: Angelina Bemb
Schlussredaktion: Ulrike Bauer